

1. Netzentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung - Jahresleistungspreissystem -

| Spannungsebene | < 2.500 h/a | | ≥ 2.500 h/a | |
|-------------------------------------|--------------------------|------------------------|--------------------------|------------------------|
| | Leistungspreis €/kW*a | Arbeitspreis ct/kWh | Leistungspreis €/kW*a | Arbeitspreis ct/kWh |
| Mittelspannung (MS) | 20,36 | 8,82 | 228,77 | 0,49 |
| Mittelspannung mit Umspannung (MSU) | 24,27 | 9,09 | 230,81 | 0,83 |
| Niederspannung (NS) | 31,02 | 9,57 | 232,58 | 1,51 |

2. Netzentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung - Monatsleistungspreissystem -

Für Netzkunden mit zeitlich begrenzter hoher Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenüber steht, bietet die GETEC net GmbH alternativ zum Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf der Basis von Monatsleistungspreisen gemäß § 19 Abs.1 StromNEV an.

| Spannungsebene | Leistungspreis €/kW x Monat | Arbeitspreis ct/kWh |
|-------------------------------------|--------------------------------|------------------------|
| Mittelspannung (MS) | 38,13 | 0,49 |
| Mittelspannung mit Umspannung (MSU) | 38,47 | 0,83 |
| Niederspannung (NS) | 38,76 | 1,51 |

3. Netzentgelte für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

| | Grundpreis €/a | Arbeitspreis SLP ct/kWh |
|--------------------------|-------------------|----------------------------|
| NS ohne Leistungsmessung | 60,00 | 8,03 |

4. Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG in der Niederspannung

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
 - technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung
 - steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt
- Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW.

| Modul 1* - Pauschale Netzentgeltreduzierung | Kosten iMS [€/a] | Kosten Steuerbox [€/a] | Durchschnitts- verbrauch § 14a 3.750 kWh | AP regulär [ct/kWh] 8,03 | Stabilitätsprämie 0,2 | Pauschale Reduktion [€/a] 140,20 |
|--|-----------------------------|--------------------------------|--|-----------------------------|--------------------------|--|
| Modul 2* - Prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises | AP regulär [ct/kWh] 8,03 | Reduzierung um 60 % 4,82 | Prozentuale Reduktion [ct/kWh] 3,21 | | | |
| Bestandsanlagen vor 01. Januar 2024 - Reduzierter Arbeitspreises, angelehnt an Preisblatts 2023: | Grundpreis €/a 0 | Arbeitspreis ct/kWh 5,01 | | | | |

5. Messstellenbetrieb (inkl. Messung)

| | |
|---|--------|
| Entgelte - Entnahme oder Einspeisung <u>mit</u> Lastgangzählung | €/a |
| Mittelspannung | 700,00 |
| Preis bei kundenseitigen Wandlersatz | 500,00 |
| Niederspannung | 500,00 |
| Preis bei kundenseitigen Wandlersatz | 400,00 |
| Entgelte - Entnahme und Einspeisung <u>ohne</u> Lastgangzählung | €/a |
| Eintarifzähler | 8,95 |
| Zweitarifzähler | 8,95 |

Für zukünftig installierte moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen.

6. Zusatzdienstleistungen (* auf Veranlassung des Lieferanten)

| | €/Vorgang |
|---|-----------|
| Extraablesung | 100,00 |
| Sperrung/Entsperrung Netzzugang | 100,00 |
| Stornierung eines Sperrauftrags bis zum Vortag der Sperrung | 50,00 |
| Stornierung eines Sperrauftrags am Tag der Sperrung | 75,00 |
| Inkasso Außendienst | 100,00 |

Ergänzende Hinweise

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten gem. § 13 Abs. 4a und 4b EnWG und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben, ggf. Blindleistungsanspruchnahme, Konzessionsabgabe sowie Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformatorenverluste in Höhe von 1 % auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben.